

Leitfaden zur Errichtung einer Vollmacht

Vorsorgevollmacht

Wer klug ist sorgt vor!
Eigenverantwortlich die Zukunft gestalten!

Rechtzeitig mitbestimmen

Jeder kann im Alter oder aus anderen unvorhersehbaren gesundheitlichen Gründen einmal in eine Situation gelangen, in der er nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann und auf die Hilfe und Fürsorge anderer angewiesen ist.

In diesem Fall können selbst Familienangehörige nicht entscheiden, selbst Ehegatten oder Kinder können nur mit einer entsprechenden Vollmacht für Sie handeln.

Um sicher zu stellen, dass Ihre persönlichen Wünsche Beachtung finden, sollten Sie Vorsorge treffen.

Dies kann durch eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung geschehen.

So können Sie schon rechtzeitig Entscheidungen für den Fall treffen, dass Sie aufgrund körperlicher oder geistiger Erkrankung oder aus Altersgründen nicht mehr in der Lage sind, eigene Entscheidungen zu treffen oder Ihre Angelegenheiten sinnvoll zu regeln.

Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern, sind nachfolgend die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge erläutert. Die beigefügten Muster sollen ihnen helfen, Ihre Vorsorge nach Ihren persönlichen Bedürfnissen auszurichten. In allen Fällen sollten möglichst genaue Bestimmungen getroffen werden. Die Formulierungen sollten eindeutig sein, damit tatsächlich Ihr persönlicher Wille umgesetzt werden kann.

Besprechen Sie die beabsichtigte Bevollmächtigung mit der ausgewählten Person Ihres Vertrauens.

Zu den Vorsorgemöglichkeiten

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Vorsorge:

- den privaten Weg in Form einer Vollmacht
- den vormundschaftsgerichtlich kontrollierten Weg mittels einer Betreuungsverfügung.

Allgemeines zu den Vollmachten

Zwischen den einzelnen Formen von Vollmachten muss nach ihrem Inhalt und ihrer Zielrichtung unterschieden werden. Sie sollten nach Ihren **eigenen persönlichen Bedürfnissen** entscheiden, welche Form der Vorsorge durch eine Vollmacht für Sie zweckmäßig erscheint und welches Ziel Sie mit einer Bevollmächtigung erreichen wollen.

Sie haben die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben ausdrücklich von der Bevollmächtigung auszuschließen, wenn Sie diese Aufgaben unter der Aufsicht und Kontrolle des Vormundschaftsgerichtes im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Betreuung wissen möchten.

In einem solchen Fall ist es sinnvoll, die Vollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht

Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht.

Form einer Vollmacht

Grundsätzlich sind alle Vollmachten **nicht** an eine bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Form gebunden (wie z. B. bei Testamenten). Grundsätzlich reicht eine schriftliche Niederlegung, die nicht handgeschrieben sein muss, aus. Die Vollmacht muss in jedem Fall mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehen sein.

Falls der Bevollmächtigte auch über Vermögen und Immobilien verfügen soll, muss die Vollmacht notariell beurkundet werden. So werden spätere Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers ausgeschlossen. Darüber hinaus wird durch die Hinzuziehung eines Notars eine individuelle Beratung sichergestellt. Bankvollmachten müssen auf Vordrucken des jeweiligen Geldinstituts ausgestellt werden.

Wirksamkeit einer Vollmacht

Um Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht auszuschließen, sollte deren Geltung von der Vorlage des Originals abhängig gemacht werden. Mit der Aushändigung des Originals an den Bevollmächtigten kann dieser den Vollmachtgeber wirksam vertreten.

Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht jederzeit widerrufen.

Sie haben die Möglichkeit, die Vollmacht, falls sie bei einem Notar beurkundet wurde, dort oder bei einer nicht bevollmächtigten Vertrauensperson zu hinterlegen.

Eine Hinterlegung der Vollmacht beim Amtsgericht ist nicht möglich (wie z.B. bei Testamenten).

Ferner ist zu beachten, dass bestimmte Entscheidungen auch bei einer Bevollmächtigung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unterliegen.

Hierzu gehören:

- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen in einer geschlossenen Einrichtung oder Psychiatrie
- Entscheidungen über eine Sterilisation
- Zustimmung zu einer lebensbedrohlichen Operation (z.B. Operation am offenen Herzen)
- Behandlung mit bestimmten Neuroleptika
- Entscheidung gegen lebenserhaltende Maßnahmen (z.B. Verweigerung einer Sonde (PEG) zur Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme).

Das zuständige Amtsgericht gibt hierzu nähere Auskünfte.

Inhalt einer Vollmacht

Eine Person des Vertrauens kann für alle Angelegenheiten oder für einzelne Aufgabenkreise (z.B. Vermögenssorge, Rentenangelegenheiten, Wohnungs- Heim- oder Behördenangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge, Postangelegenheiten) bevollmächtigt werden.

Die Vollmacht sollten Sie in jedem Fall auf Ihre individuelle Situation und Ihre persönlichen Bedürfnisse und Wünsche abstellen. Vollmachtmuster sollen Ihnen hierbei eine Hilfestellung sein.

Im Rahmen einer Vollmacht können Sie auch Elemente eines Patiententestamentes einfügen.

Bestimmungen bezüglich der Gesundheitsfürsorge, besondere Behandlungswünsche oder Einschränkungen der Behandlung (wie z.B. die Handhabung lebensverlängernder Maßnahmen oder die Verweigerung von bestimmten Behandlungsmethoden oder Operationen) sind möglich.

Dauer einer Vollmacht

Die Vollmacht erlischt in der Regel **nicht** durch den Tod des Vollmachtgebers. Es ist jedoch zweckmäßig in der Vollmacht festzuhalten, dass diese auch über den Tod hinaus gültig sein soll. So kann der Bevollmächtigte die noch erforderlichen Regelungen (z.B. Bestattungsfomalitäten) in Ihrem Sinne treffen.

Im Übrigen erlischt die Vollmacht durch den Widerruf des Vollmachtgebers.

Um die Vollmacht rechtswirksam zu widerrufen, müssen Sie den Widerruf dem Bevollmächtigten gegenüber erklären **und** sich das Original der Vollmacht zurückgeben lassen.

Eine bereits frühzeitig erteilte Vollmacht sollten Sie von Zeit zu Zeit durch einen schriftlichen Vermerk bestätigen. So dokumentieren Sie, dass diese Vollmacht noch Ihrem aktuellen Willen entspricht.

Vorsorgemöglichkeiten im Einzelnen

1. Allgemeine Vollmacht (auch Generalvollmacht genannt)

Eine Person des Vertrauens wird für **alle** Lebensbereiche bevollmächtigt. Die allgemeine Vollmacht auch Generalvollmacht genannt setzt wegen der umfassenden Bevollmächtigung uneingeschränktes Vertrauen in die bevollmächtigte Person voraus. Diese Vollmacht sollte nicht unter einer Bedingung erteilt werden.

2. Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Generalvollmacht. Erteilt wird sie jedoch unter der Bedingung, dass für die Wirksamkeit bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen (z.B. geistige oder körperliche Erkrankung).

Da die Vollmacht unter einer Bedingung erteilt wird, muss gleichzeitig bestimmt werden, welche Person oder Institution zur Feststellung der Voraussetzungen befugt sein soll. Dies kann z.B. durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen.

3. Die Betreuungsverfügung

Sollte trotz einer umfassenden Bevollmächtigung ein gesetzliches Betreuungsverfahren notwendig werden, ermöglicht eine Betreuungsverfügung bereits im Vorfeld Einfluss auf das Betreuungsverfahren und die Auswahl des gesetzlichen Betreuers zu nehmen.

Sie ist sinnvoll, wenn eine umfassende Bevollmächtigung einer vertrauenswürdigen Person nicht in Frage kommt oder die Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht gewünscht wird.

4. Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung wird der Wille zur medizinischen Versorgung sowie ärztlichen Behandlung und Begleitung für den Lebenszustand niedergelegt, in dem das Lebensende bevorsteht und die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der / des Betroffenen unwiederbringlich verloren sind. Die Patientenverfügung kommt später nur dann zur Anwendung, wenn das medizinische Grundleiden einen unaufhaltsamen tödlichen Verlauf genommen und der Sterbeprozess begonnen hat.

Die Patientenverfügung wird zu einem Zeitpunkt verfasst, in dem die / der Verfügende noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist.

Der Inhalt einer solchen Verfügung ist für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte rechtlich verbindlich, wenn durch sie der Wille der Patientin / des Patienten eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Hilfreich ist die Benennung einer Vertrauensperson, mit der man die Patientenverfügung besprochen hat.

Damit die Patientenverfügung im Ernstfall auch Bestand hat, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Die Patientenverfügung beschreibt den individuellen Willen der / des Verfügenden. Da der verfügende Person regelmäßig jedoch medizinische Fachkenntnisse für die Beschreibung eines bestimmten Krankheitszustandes fehlen, wird vor der Erstellung der Patientenverfügung ein ärztliches Beratungsgespräch empfohlen. In dem Gespräch könnten die medizinischen Aspekte geklärt und Krankheitsbilder beschrieben werden. Die eigenen Wünsche können so überprüft werden.
- Die Patientenverfügung sollte eindeutig formuliert sein. Möglicherweise kann die Ärztin des Vertrauens / der Arzt des Vertrauens bei der Beschreibung des Patientenwillens behilflich sein.
- Die Patientenverfügung muss schriftlich erstellt, mit Datum versehen und von der / dem Verfügenden unterschrieben werden.
- Die Unterschrift auf der Patientenverfügung sollte regelmäßig erneuert und mit Datum versehen werden um zu dokumentieren, dass die Verfügung weiterhin dem aktuellen Willen entspricht.

- Die Patientenverfügung kann nur Berücksichtigung finden, wenn sie den behandelnden Ärztinnen / Ärzten im Original vorgelegt wird.
- Die Patientenverfügung muss im Ernstfall auffindbar sein. Es empfiehlt sich, beispielsweise bei der Hausärztin / dem Hausarzt eine Kopie der Verfügung zu hinterlegen, auf der vermerkt ist, bei wem sich die Originalurkunde befindet.
- In der Patientenverfügung kann zudem eine Vertrauensperson benannt werden, mit der die Patientenverfügung und der darin erklärte Willen besprochen wurde. Die benannte Vertrauensperson sollte die Verfügung ebenfalls unterschreiben.
- Die Verfügung soll den Hinweis enthalten, ob eine Vollmacht in Angelegenheiten der Gesundheitspflege verfasst wurde.

5. Patientenvertretungsvollmacht

Diese Form der Bevollmächtigung ist empfehlenswert im medizinischen Bereich, da sie dem Bevollmächtigten wesentlich früher und umfassender als bei der Patientenverfügung die Möglichkeit zur Entscheidung bietet. Die Patientenverfügung kann zusätzlich abgefasst werden.

6. Beglaubigung

Die Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen.

Für weitergehende Beratung wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Viersen
 -Betreuungsstelle-
 Königsallee 30
 41747 Viersen

Ihre Ansprechpartner:

Herr Albers	101 727
Frau Berder	101 743 od. 101 783
Frau Tumbrink	101 743
Frau Wolff	101 783